

Guntramsdorf, 13. September 2020



Berichte über Verbandsaktivitäten

im Sportjahr 2019/2020

seit 1936



Guntramsdorf, 13. September 2020

Begrüßung

Herzlich Willkommen!



Guntramsdorf, 13. September 2020

Tagesordnung



Guntramsdorf, 13. September 2020

Tagesordnung (1)

- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Berichte
- Genehmigung von Kooptierungen
- Entlastung der Verbandsleitung



Guntramsdorf, 13. September 2020

Tagesordnung (2)

- Neuwahl des Verbandspräsidenten
- Neuwahl der übrigen Verbandsleitung
- Neuwahl der Rechnungsprüfer
- Ehrungen



Guntramsdorf, 13. September 2020

Tagesordnung (3)

- Festsetzung der Beiträge
- Anträge der Verbandsleitung
- Anträge der Mitglieder
- Allfälliges



Guntramsdorf, 13. September 2020

Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder



Guntramsdorf, 13. September 2020

Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder

- C.2.n Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- C.2.j Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet und vermindern bei jedem Abstimmungsvorgang die Anzahl der abzugebenden Stimmen.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung



Guntramsdorf, 13. September 2020

Gedenken an die Verstorbenen



Guntramsdorf, 13. September 2020

Gedenken an die Verstorbenen

Kurt GIERER, NÖTTV-Präsident 1999-2006
 Rudolf NEZHYBA, Union SV Hagenbrunn
 Albert DAUBNER, TTC Bruck/Leitha
 Rudolf PURK, TTV UKJ Markgrafneusiedl
 Mathis ZYCHA, ASV Klosterneuburg
 Gustav Kuso, TTSV Weigelsdorf



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte

Präsident (Eduard Herzog)

Sport (Conrad Miller)

MuBA (Wolfgang Nagl)

Innovationen (Conrad Miller)

Sekretariat (Conrad Miller)

Finanzen (Andreas Horvath)

Rechnungsprüfung (Michael Jesacher, Helmut Simon)



Guntramsdorf, 13. September 2020

Bericht des Präsidenten

Eduard Herzog



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Präsident > Rückblick

Aus dem Landesverband

- 5 VL-Sitzungen davon zwei Videokonferenzen
- Neues VL-Mitglied Wolfgang Nagl (MuBA-Obmann)
- Fünf sehr gut besuchte Gruppensitzungen mit Meisterehrungen und Klasseneinteilungen Besprechung aktueller Themen mit Vereinsvertretern



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Präsident > Rückblick

- Austria Top 12: 6. Mai 2019 Baden
- Landesmeisterschaften 2019 in Baden
- Ehrung des Landes NÖ für Funktionäre in Mautern:

Gold: Helmut Müller, Johann Ringsmuth, Helmut Faltinger

Silber: Herbert Beer, Axel Fischer-Colbrie, Thomas

Gamsjäger, Friedrich Kopitar, Otmar Maier, Dietmar Putz,

Michael Schmid, Walter Wagner

- 2 Sportfachratsitzungen in Wr. Neustadt und St. Pölten
- Young Champions-Ehrung durch LR Dr. Petra Bohuslav für Lukas Schagl, Martin Bäuerle, Fabian Fritz (ÖM-Titel U21)
- Staatsmeister-Ehrung durch LR Dr. Petra Bohuslav:
 Alexander Chen



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Präsident > Rückblick

Aus dem ÖTTV

- Rückforderungen des Sportministerium an den ÖTTV weiter offen
- Runder Tisch Schiedsrichter/Spieler-innen/Vereine in Stockerau
- Vier Präsidentenrats-Sitzungen
- ÖTTV ordentliche GV 2019 in St. Pölten
- ÖTTV ordentliche GV 2020 in Linz
- ÖTTV außerordentliche GV 2020 in Linz
- Staatsmeisterschaften 2020 in Kufstein
- Ehrungen bei Vereinsversammlungen



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Präsident > Ausblick

- ÖM U11/U13 in Salzburg
- ÖM U18 in Freistadt
- ÖM U21 in Wolfsberg
- ÖM U15 in Baden
- Rookie Cup
- NÖ Landesmeisterschaften Stockerau/Markgrafneusiedl
- Challenge Cup
- NWSL in Stockerau
- ÖM Senioren in Baden
- Staatsmeisterschaften 2021 in Amstetten
- Rückmeldungen für Veranstaltungen 2021



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Präsident > Ausblick

- Mehr als nur Tischtennis
- Folgende Verbandsfunktionen sind zur Zeit unbesetzt:
 - Sportdirektor-Stellvertreter
 - Sportkoordinator
 - Regional-Referenten Ost, Süd, West, Mitte
- Presse-Referent
- Handlungsempfehlungen für Tischtennis (COVID-19)
- Verein Denkfabrik & Werkstätte Agenda Tischtennis & more
 Zielgerichtete Fortsetzung ÖTTV-LTTV Klausurtagung 2017; ÖTTZ 7/8 2020



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Präsident > Dank

Zum Abschluss meiner Ausführungen möchte ich mich bei den Verbandsmitgliedern und Verbandsfunktionären für Ihren ehrenamtlichen Einsatz für den Tischtennissport in Niederösterreich bedanken.

Danke für Eure Aufmerksamkeit



Guntramsdorf, 13. September 2020

Bericht Sport

Conrad Miller (i.V. für Andreas Hammerschmid)



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte ➤ **Sport** ➤ Inhalt

- Rückblick 2019/20
- Nachwuchs
- Nachwuchsordnung NEU
- Senioren
- Ausblick 2020/21



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte ➤ **Sport** ➤ Rückblick 2019/20

- Österreichische Bundesliga
 - Cupsieg: UTTC Stockerau
 - "Meistertitel": UTTC Stockerau (ex aequo mit Wels)
 - 16 Bundesliga-Mannschaften (10 Herren, 6 Damen)
- Niederösterreichische Meister
 - Herren: 1. Landesliga TTC Bruck/Leitha 1
 - Damen: keine Meisterschaft!!! (zu wenige Mannschaften)
- Österreichische Staatsmeisterschaften
 - 1. Platz Daniel Habesohn (NÖTTV)
 - 2. Platz Stefan Fegerl (NÖTTV)
 - 2. Platz Kolodziejczyk/Pfeffer (NÖTTV/OÖTTV) Doppel



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Sport > Nachwuchs

- bis März 2020 alle Aktivitäten planmäßig
- Nachwuchs Top 10 beide Titel für NÖ
 - Burschen Mark Juhasz (NEUD)
 - Mädchen Molei Fang (USTO)
- Trainingsmöglichkeit für Kaderspieler im Juli
 - BSFZ Südstadt (2 Einheiten pro Tag)
- 7 Spieler/-innen für Jugend-EM nominiert
 - leider abgesagt Trainingslager findet statt



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Sport > Nachwuchs

- ÖM U21 2019
 - 2x Gold, 1,5x Silber, 4x Bronze
- ÖM U18 2019
 - 4x Gold, 1,5x Silber, 1,5x Bronze
- ➢ ÖM U15 2019
 - ▶ 4,5x Gold, 0,5x Silber, 2x Bronze
- ÖM U13/U11 2019
 - 4x Gold, 2,5x Silber, 4x Bronze



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Sport > Schulsport

- Saison 2019/20
 - regionale Qualifikationsturniere
 - Entfall der LM
- Saison 2020/21
 - Ausschreibung folgt nächste Woche
 - Entsprechend der geltenden COVID-19-Bestimmungen
- Ansprechpersonen
 - Thomas Gamsjäger (Ansprechperson SA, Unterstufe)
 - Markus Berger (Oberstufe)



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Sport > Nachwuchsordnung NEU

- Regionalvertreter im Sportausschuss
 - engere Zusammenarbeit mit Vereinen und Zentrumstrainern
- Änderung der Meisterschaftsstruktur
 - NÖ Landesmeisterschaften Mannschaft (zentral)
 - Regionale Meisterschaften (U11-U18, Frühjahr)
 - Nachwuchs Cups (2 Bewerbe, Herbst)
- NÖTTV-Nachwuchsliga
 - Startverpflichtung für Förderkader & Hopes Kader
 - Anreizsystem für Vereine (Vereinsgesamtwertung)
 - Austragung 2020/21 fraglich (Covid-19)



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Sport > Senioren

- Österreichische Meisterschaften Senioren 2020
 - Ausrichter: Badener AC Tischtennis
 - Datum: 11. bis 13. Dezember 2020
- NÖTTV-Mannschaftsmeisterschaft
 - für Frühjahr 2020/21 geplant
- ÖM Senioren 2019
 - 6x Gold, 7x Silber, 22x Bronze





Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte ➤ **Sport** ➤ Ausblick 2020/21

- 2x Österreichische Meisterschaften (NW & Senioren)
- Ziel: NÖTTV-Damenmeisterschaft
 - Bitte Mannschaften nennen!
- Talentesichtungen (U11)
 - 1-2x jährlich frühere Integration ins Verbandstraining
- Fortbildungen des NÖTTV
 - Übungsleiterausbildung NEU
 - Trainerfortbildungen



Guntramsdorf, 13. September 2020



"Gesundheit ist nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts"

Arthur Schopenhauer



Guntramsdorf, 13. September 2020

Bericht Melde- und Beglaubigungsausschuss

Wolfgang Nagl



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > MuBA

- Meisterschaft/Cup
- Ausblick



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte ➤ MuBA ➤ Meisterschaft/Cup

Mitglieder des des Melde- und Beglaubigungsausschuss:

(Michael Faustmann), Robert Kornfeld, Moritz Sommer,
Marcel Petry, Andreas Hammerschmid, Ricardo Hnilicka,
Andreas Horvath, Martin Mayerhofer, Martin Mayerhofer,
Wolfgang Nagl, Walter Ast, Mag. Roland Fellner,
Andreas Mitterlehner, Peter Löwenstein

Danke allen für die geleistete Arbeit



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte ➤ MuBA ➤ Meisterschaft/Cup

- Statistik
 - 118 Vereine
 - 13 Spielgemeinschaften
 - 6080 genannte Spieler
 - davon 1799 Spieler aktiv in der Meisterschaft
- Vereine mit den meisten aktiven Spielern
 - Mitte: TTV Tulln
 - Nord: TTC Großdietmanns
 - Ost: UTTC Matzen
 - Süd: TTV Wiener Neudorf
 - West: UTTV Scheibbs



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte ➤ MuBA ➤ Meisterschaft/Cup

- Neuer Verein
 - Sportunion Ballwerkstatt Prellenkirchen
- Gruppensitzungen 2020

Mitte: 21 Vereine

Nord: 10 Vereine

Ost: 14 Vereine

Süd: 19 Vereine

West: 20 Vereine



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte ➤ MuBA ➤ Meisterschaft/Cup

- Die Meisterschaft 2019/2020 wurde Mitte März abgebrochen
 - Diskussion über Meistertitel, Aufstieg und Abstieg
 - Meistertitel an den Führenden nach dem Herbstdurchgang
 - Aufstieg und Abstieg großzügig gehandhabt
 - Aufstockung der Ligen und Klassen bis 12 Mannschaften
 - Fast alle Nennungswünsche wurden dadurch erfüllt
- Cup wurde unterbrochen
 - Fortsetzung und Abschluss im Herbst
- ZM Senioren und Nachwuchs wurden durchgeführt



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > MuBA > Ausblick

Wir hoffen auf eine normale Meisterschaft!

- Ziel: mindestens ein Durchgang absolviert
- Alle Ligen und mehrere Klassen mit 11 oder 12 Mannschaften
 - Zusatzrunden am 26.10.2020 und 8.11.2020
- Rückkehr auf 10 Mannschaften pro Liga/Klasse angestrebt
 - Abstiegszone ab Platz 8
- Cup wird ebenfalls durchgeführt



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > MuBA > Ausblick

Spezielle Maßnahmen wegen CoVid-19

 Gesetzliche Regeln, Verordnungen, Anordnungen des Hallenbetreibers und Vorgaben seitens Sportorganisationen sind unbedingt einzuhalten!

Zusätzlich empfehlen wir:

- Anwesenheitslisten in den Hallen führen und mindestens 4 Wochen aufbewahren.
- Tische möglichst nach jedem Spiel desinfizieren. Hand nicht am Tisch abwischen.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > MuBA > Ausblick

Spezielle Maßnahmen wegen CoVid-19

- Handtuch nicht am Tisch oder der Bande aufhängen, sondern auf eigener Tasche ablegen. Vorhanden Handtuchboxen nicht wechseln und ebenfalls desinfizieren.
- Falls Duschen und/oder Garderoben nicht benutzt werden dürfen, bitte die Gegner informieren.
- Abstand für Zuschauer ermöglichen.
- Wer will, kann Einmalhandschuhe für die freie Hand benutzen.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > MuBA > Ausblick

COVID-19 Szenarien:

- Erkrankung oder Quarantäne eines Spielers
 - wie sonstige Erkrankung (Spielverlegung mit Gegner vereinbaren)
- Ampel rot / Halle gesperrt
 - Verlegungsgrund
- Unterbrechung der Meisterschaft (je nach Zeitpunkt und Dauer)
 - 1. Abschluss des 1. Durchgangs
 - 2. Eventuell Fortsetzung als Playoff



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > MuBA > Ausblick

COVID-19 Szenarien:

- Wertung nur falls 1. Durchgang (bis auf einzelne Spiele) absolviert ist.
- Neuerliche Kulanz bei Auf-/Abstieg nicht möglich.
- Nicht absolvierte Nachtragsspiele werden im Falle eines Abbruchs mit 1 Punkt für die Tabelle gewertet.
- Vorgezogene Spiele werden nur gewertet, wenn dadurch direkte Konkurrenten Platz tauschen.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte ➤ MuBA ➤ Sonstiges

- Bei Spielverlegungen können auch Bedingungen vereinbart werden, z.B.: das Spiel auf 2 Tischen austragen.
- Wünsche, Ideen und Anträge, speziell betreffend die Meisterschaft, nimmt der MuBA gerne entgegen.
- Mitarbeiter sind immer gerne willkommen, auch für spezielle Themen.
- Schiedsrichter gesucht.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Bericht Innovationen

Conrad Miller



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Innovationen

- World Table Tennis Day
- Funktionärsfortbildung Vereinsorganisation & finanzen
- Personalia
- Ausblick





Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Innovationen > World Table Tennis Day

- Video: Aktivität mit Tischtennisbezug
- 16 Einsendungen
- Jury des IA & der VL
- Bekanntgabe am WTTD (06.04.2020):
 - 1. Tischtennisverein Tulln (106 Punkte)
 - 2. TTC Guntramsdorf 1985 (100)
 - 3. BG/BRG Amstetten (99)
 - 4. TTV Wiener Neudorf 1947 (96)
 - 5. UTTC Hadersdorf (83)
- video.ORF.at





Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Innovationen > World Table Tennis Day

- Sa 03.04. Di 06.04.2021 (mind. 2 Stunden)
- Ziel: Bewerbung des Tischtennissports in NÖ
- Schnuppertag, Hobbyturnier, Ringerl-Turnier, etc.
- Vorteile:
 - Mitgliedergewinnung
 - NÖN
 - Schachtel Trainingsbälle
 - Top 3 Videos: Training Nationalteamspieler
- Bewerbung in zwei Kanälen inkl. Logos, Bericht, Fotos





Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Innovationen > Funktionärsfortbildung

- Vereinsorganisation & -finanzen
- Termine:
 - Sa 15.02.2020, 09:30-12:30 (Stockerau / 29)
 - Fr 03.04.2020, 18:30-21:00 (Oberndorf / Absage)
 - 09-10/2020 in Oberndorf
 - weitere ...
- € 5,- für Mitglieder eines NÖTTV-Vereins
- Teilnahmebestätigung





Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Innovationen > Funktionärsfortbildung

Inhalte:

- Vereinsorganisation allgemein
- Statuten
- Vereinsfinanzen
- Fördermöglichkeiten für Tischtennisvereine
- Organisation des Sports in Österreich





Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Innovationen > Personalia

- Mitglied (seit 25.08.2020): Michael Zott
- Innovationskoordinator (bei Annahme der Statutenänderung)





Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Innovationen > Ausblick

- Fortbildungen (Sport)
- Fortbildungen (Funktionäre): Meldet euch an!
- Homepage
- Weitere Ideen sind immer gerne Willkommen!





Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Innovationen

Die beste
Möglichkeit die
Zukunft
vorherzusagen ist,
sie zu erfinden.

Alan Kay (*1940, Informatiker)



... an das Team!

... an die mitwirkenden Vereine!

Kontakt: ia@noettv.info



Guntramsdorf, 13. September 2020

Bericht Sekretariat

Conrad Miller



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Sekretariat

- COVID-19
- NPO-Unterstützungsfonds





Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Innovationen > COVID-19

- Präsentation eines umfassenden Rückblicks bei den Gruppensitzungen
- Derzeit gültig:
 - COVID-19-Lockerungsverordnung
 - Ampel-System (?)
 - ÖTTV-Handlungsempfehlungen (Stand: 31.08.2020)
 - Muster-Präventionskonzept für Veranstaltungen





Guntramsdorf, 13. September 2020

Bundeer materiary
 Kurret, Bullian
 o'Tentilable: Denot and Sport

Berichte > Innovationen > NPO-Unterstützungsfonds

 Umfassende Präsentation bei den Gruppensitzungen

Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen (NPO) im Überblick

- Einreichung noch bis 31.12.2020 möglich
- Förderbereiche:
 - 1. Fixkostenzuschuss
 - bis zu 100% der f\u00f6rderbaren Kosten (01.04.-30.09.2020)
 - Miet-, Energiekosten, Schutzausrüstung, etc.
 - 2. Struktursicherungsbeitrag
 - 7% der Einnahmen aus 2019
 - optional: Durschnitt aus 2018 und 2019
- Summe > € 3.000,- -> maximal Einnahmenausfall (01.01.-30.09.2019 vs. 01.01.-30.09.2020)



Guntramsdorf, 13. September 2020

Bericht Finanzen

Andreas Horvath



Mitgliederversammlung 2020 Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Finanzen

					_				
	IST	BUD	IST	IST -	BUD	IST	IST -	BUD	HORE
	2017	2018	2018	BUD	2019	2019	BUD	2020	2020
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Anfangsbestand	95.094	120.449	120.449		133.075	133.075		117.718	117.718
Giro	63.156	98.487	98.487		111.096	111.096		95.723	95.723
Sparen	31.938	21.963	21.963		21.979	21.979		21.995	21.995
Endbestand	120.449	128.305	133.075	+4.770	134.581	117.718	-16.863	117.718	134.537
Giro	98.487	106.367	111.096	+4.729	112.627	95.723	-16.904	95.723	112.526
Sparen	21.963	21.938	21.979	+41	21.954	21.995	+41	21.995	22.011
Mehreinnahmen	+25.355	+7.855	+12.625	+4.770	+1.506	-15.357	-16.863	+0	+16.819
Giro	+35.331	+7.880	+12.609	+4.729	+1.531	-15.373	-16.904	+0	+16.803
Sparen	-9.975	-25	+16	+41	-25	+16	+41		+16
Überhang aus 18/19				+3.175		-3.175			
Überhang aus 19/20						-9.253		+9.253	



Guntramsdorf, 13. September 2020

Bericht Rechnungsprüfer

Michael Jesacher
Helmut Simon



Guntramsdorf, 13. September 2020

Berichte > Rechnungsprüfung

- Entlastung Verbandsleitung und Finanz-Referent(in)
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung und der statutengemäßen Mittelverwendung

Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019



Guntramsdorf, 13. September 2020

Genehmigung von Kooptierungen



Guntramsdorf, 13. September 2020

Genehmigung von Kooptierungen

DI Wolfgang Nagl

MuBA-Obmann, Vizepräsident seit 13. Mai 2020



Guntramsdorf, 13. September 2020

Entlastung der Verbandsleitung



Guntramsdorf, 13. September 2020

Neuwahl des Verbandspräsidenten



Guntramsdorf, 13. September 2020

Neuwahl des Verbandspräsidenten

Eduard Herzog



Guntramsdorf, 13. September 2020

Neuwahl der übrigen Verbandsleitung



Guntramsdorf, 13. September 2020

Neuwahl der übrigen Verbandsleitung

- Sportdirektor, Vizepräsident: Andreas Hammerschmid
- MuBA-Obmann, Vizepräsident: DI Wolfgang Nagl
- Schriftführer, Vizepräsident: Conrad Miller, MSc
- Finanz-Referent, Vizepräsident: Andreas Horvath,
 MBA
- MuBA-Obmann-Stellvertreter: Andreas Weidenauer
- Schriftführer-Stellvertreter: Martin Mayerhofer, MEd



Guntramsdorf, 13. September 2020

Neuwahl der Rechnungsprüfer



Guntramsdorf, 13. September 2020

Neuwahl der Rechnungsprüfer

- Rechnungsprüfer: Michael Jesacher
- Rechnungsprüfer: Helmut Simon



Guntramsdorf, 13. September 2020

Festsetzung der Beiträge



Guntramsdorf, 13. September 2020

Festsetzung der Beiträge

Es liegt kein Antrag auf Änderung des Mitgliedsbeitrages vor.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

Die Verbandsleitung ersucht die Mitgliederversammlung, die beiliegende Statutenänderung zu beschließen.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung



Statuten des NÖTTV

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.04.2018 13.09.2020

A ALLGEMEINES

- A.1. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Tätigkeitsbereich des Verbandes
- a. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Niederösterreich.
- Der Verband ist Mitglied des Österreichischen Tischtennisverbandes Tischtennis Verbandes.
- Der Verband führt den Namen "Niederösterreichischer Tischtennisverband", Abkürzung "NÖTTV".
- d. Der Verband hat seinen Sitz in St. Pölten.
- e. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- e. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

A.2. Zweck des Verbandes

- a. Der Verband, dessen T\u00e4tigkeit im Sinne der letztg\u00fcltigen Bundesabgabenordnung (BAO) §§ 34 gemeinn\u00fctzig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die F\u00fcrderung der sportlichen und kulturellen Aktivit\u00e4ten seiner Mitglieder Pflege, F\u00forderung und Verbreitung des Tischtennissports seiner Mitgliedsvereine. Ihm obliegt die endg\u00fcltige Entscheidung aller mit dem Tischtennissport in Nieder\u00fcsterreich zusammenh\u00e4ngenden Fragen.
- b. Der Verband verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinn der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

A.3. Tätigkeiten Mittel zur Verwirklichung Erreichung des Verbandszweckes

Der beabsichtigte Verbandszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden die in den Absätzen a. und b. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- a. Ideelle Tätigkeiten: Veranstaltung von Meisterschaften und Wettkämpfen jeglicher Art und die Teilnahme daran, gemeinsame Übungen, Trainings, Wanderungen und Ausflüge, Herausgabe von Mitteilungen in elektronischer und gedruckter Form, Errichtung und Betrieb einer Internet Homepage, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, gesellige Zusammenkünfte, Besuch von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Geld und Sachzuwendungen an bedürftige Mitglieder sowie mit Zustimmung des Österreichischen Tischtennisverbandes:
 - i. Aufnahme von Vereinen aus benachbarten Bundesländern
 - ii. Abgabe von Vereinen an benachbarte Bundesländer
 - iii. bei Auflösung eines benachbarten Landestischtennisverbandes Aufnahme dessen Vereine als Mitglieder
- b. Materielle Tätigkeiten: Betrieb von verbandseigenen Unternehmungen, insbesondere im Zusammenhang mit den in Punkt a aufgezählten Aktivitäten, Werbung, An und Verkauf von Liegenschaften und Abschluss von Bestandsverhältnissen, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften, Bällen, Kränzchen und Festen, Betrieb eines Buffets oder einer Kantine
- c. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge (deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird), Nenngelder, Gebühren und sonstige Abgaben, Lizenzgebühren, Disziplinar und Ordnungsstrafen, Zuwendungen aus Sportförderungsmitteln, Erträge aus den in den Punkten a und b angeführten Aktivitäten, Spenden, Subventionen, Sponsorbeiträge, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Bereitstellung, Vermietung von Sportstätten und Sportgeräten
 - a. Als ideelle Mittel dienen ausschließlich
 - Veranstaltung von Meisterschaften und Wettkämpfen jeglicher Art und die Teilnahme daran
 - ii. gemeinsame Übungen und Training
 - iii. Einsatz ausgebildeter Trainer/Übungsleiter/Instruktoren
 - Herausgabe von Mitteilungen in elektronischer und gedruckter Form



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

- Errichtung und Betrieb einer Internet-Homepage
- vi. Aus- und Fortbildungen auf der sportlichen und auf der Funktionärsebene
- vii. Vorträge, Seminare
- viii. Versammlungen und Diskussionsabende
- iv. Besuch von sportlichen Veranstaltungen
- x. Ausflüge
- xi. Aufnahme von Mitgliedern
- xii. mit Zustimmung des Österreichischen Tischtennis Verbandes: Aufnahme von Vereinen aus benachbarten Bundesländern, Abgabe von Vereinen an benachbarte Bundesländer, bei Auflösung eines benachbarten Landestischtennisverbandes: Aufnahme von dessen Vereine als Mitglieder
- xiii. Betrieb von verbandseigenen Unternehmungen im Sinne des Verbandszweckes
- xiv. An- und Verkauf von Liegenschaften und Abschluss von Bestandsverhältnissen im Sinne des Verbandszweckes
- xv. Errichtung eines Archivs, einer Bibliothek zur Förderung des Verbandszweckes
- b. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen ausschließlich aufgebracht werden durch
 - i. Mitgliedsbeiträge (deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird)
 - ii. Beitrittsgebühren
 - iii. Nenngelder
 - iv. Trainings-, Kurs-, Camps-, Lehrgangs-, Seminar- oder sonstiger Aktivitätsbeiträge
 - Gebühren und ähnliche Abgaben im Sinne des Verbandszweckes
 - vi. Lizenzgebühren
 - vii. Disziplinar- und Ordnungsstrafen
 - viii. Anteile an Bundes- und Landessportförderungsmitteln
 - ix. Subventionen, Sportförderungsbeiträge sonstiger Art, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und der Sportförderungsmittel der besonderen Art, Veranstaltungsabgaben
 - x. Spenden
 - xi. Sponsorbeiträge und Werbebeiträge
 - xii. Sammlungen, Geschenke, Vermächtnisse und Zuwendungen Dritter
 - xiii. Vermietung/Verleihung/Verpachtung von Sportanlagen und/oder -geräten sowie Teilen davon im Sinne des Verbandszweckes
 - xiv. Weiterverkauf von Sportgeräten zum Selbstkostenpreis
 - xv. Zinserträge



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

- Sofern dies dem Verbandszweck dient, ist der Verband weiters berechtigt,
 - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe t\u00e4tig zu werden,
 - iii. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, sowie
 - iv. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

A.4. Anti-Doping-Bestimmungen

- a. Für den Verband, dessen Mitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes idgF sowie § 11 der Satzungen des Österreichischen Tischtennis Verbandes.
- b. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß §4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- c. Alle Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Widrigenfalls entscheidet der Verein entsprechend der Disziplinarordnung über eine entsprechende Sanktion: Es kann eine Wettkampfsperre bzw. Ordnungsstrafe verhängt werden.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

B. MITGLIEDSCHAFT

B.1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedem sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- a. Ordentiliohe Mitiglieder: Vereine, deren Statuten den Bestimmungen des NÖTTV nicht widersprechen, die mindestens acht Mitiglieder ordnungsgemäß beim Verband gemeidet haben und deren Aufnahme durch die Verbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wurde (die Anzahl der zu meldenden Vereinsmitiglieder kann über einstimmigen Beschluss der Verbandsleitung herabgesetzt werden)
- Außerordentliche Mitglieder: Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder (das sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verband hiezu emannt werden), Mitglieder der Verbandsleitung und unterstützende Mitglieder

B.2. Erwerb der Mitgliedschaff

Die Mitgliedschaft wird je nach Art des Mitgliedes unterschiedlich erworben:

- a. Ordentliche Mitgilleder: Dem Aufnahmeansuchen des Vereines ist ein Exemplar der behördlich genehmigten Statuten sowie ein Verzeichnis der Vereinsfunktionäre beizuschließen. Die Aufnahme in den NÖTTV erfolgt durch die Verbandsleitung mit Zweidrittelimehrheit. Vereine, deren Aufnahmeansuchen von der Verbandsleitung abgelehnt wurde, haben das Recht, ihren Anfrag neuerlich zur Beschlussfassung bei der nächstötigenden Mitgillederversammlung des NÖTTV einzuberingen.
- b. Außerordentliche Mitglieder: Die Emennung zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung durch die Mitgliederverzammlung. Unterstützende Mitglieder werden durch die Verbandsleitung zu solichen emannt.

B.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereines, durch ordnungsgemäßen Austritt oder durch Ausschluss.
- b. Die Auflösung des Vereines ist der Verbandsieltung mittels eingeschriebenen Briefes, der durch zwei Bevolimächtigte des Vereines gezeichnet werden muss, anzuzeigen.
- c. Beim ordnungsgemäßen Austritt geiten die Bestimmungen der Auflösung sinngemäß.
- d. Der Ausschluss eines Vereines aus dem Verband kann von der Verbandsleitung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, insbesondere wegen:
 - I. Verletzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Nichtbeachtung der Anordnungen der Verbandsleitung oder eines Ausschusses
 - Verletzung der Statuten des ÖTTV oder NÖTTV und Nichterf
 üllung der finanziellen Verpflichtungen gegen
 über dem NÖTTV
 - III. grober Beleidigung der Verbandsleitung oder ihrer Mitglieder
 - ly. Unsportlichkeit
- e. Über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit.
- Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses eine Berufung an die Mitgliederversammiung eingebracht werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammiung ruhen die Mitgliederrechte und Mitgliedspflichten.
- g. Vereine, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben die Pflicht, ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband binnen vier Wochen nachzukommen. Bei Auflösung eines Vereines haftet der zuletzt namhaft gemachte Vertreter für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen persönlich. Nach ihrem Ausscheiden aus dem NÖTTV haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder sonstige Vorteile durch den NÖTTV.
- Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen wie der Ausschluss eines Vereines von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Verbandsleitung beschlossen werden.
- Die Verbandsleitung kann einem unterstützenden Mitglied jederzeit die Mitgliedschaft aberkennen.

B.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Verbandsmitglieder genießen den interessenschutz durch den NÖTTV
- b. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstatungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu den von der Verbandsleitung festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- c. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, Vorschläge und Wünsche an die Verbandsleitung heranzufragen, Anträge zu stellen und sich aller institutionen des Verbandes zu bedienen Sämliche Anträge sind schrifflich zu stellen.
- d. Wenn ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NÖTTV gänzlich erfüllt wurden, haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben ebenso das Riecht, zu allen Angelegenheiten, die den NÖTTV und den Tischtennissport betreffen, ihr Volum abzugeben.

- e. Die Mitglieder haben das Recht in jeder Mitgliederversammlung von der Verbandsleitung über die T\u00e4tigkeit des Verbandes und \u00e4ber die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehnteil der Mitglieder schr\u00fchich verlangt, so ist die Verbandsleitung verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch au\u00e4erhalb der Mitgliederversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Erhalt des Verlangens entsprechend zu informieren.
- f. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu f\u00fcrdem und alles zu unterfassen, worunter das Ansehen und die Aufgaben des Verbandes leiden k\u00f6nniten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschl\u00fcsse der Verbandsorgane zu beachten. Bie sind zur haltlichen Zahlung aller statutengem\u00e4\u00dfen Beitr\u00e4ge und der Mitgliedsbeitr\u00e4ge in der von der Mitgliedsreirersammiung beschlossenen H\u00f6he verpflichtet. Neu gegr\u00e4ndete vereine haben in Ihrem ersten Mitgliedslahn nur den halben Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ernennfoligienten bzw. Ernennfolieder sind vom Mitgliedsletzab befreit.

C. ORGANE

C.1. Verbandsornane

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (siehe Punkt C.2), die Verbandsleitung (siehe Punkt C.3), die Rechnungsprüfer (siehe Punkt C.4), die Ausschüsse (siehe Punkt C.5 bis C.2.C.10) und das Schiedspericht (siehe Punkt D.2).

C.2. Mitgliederversammlung (MV)

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alijährlich statt, wobei alle zwei Jahre eine wählende und in den Jahren dazwischen eine berichtende Mitgliederversammlung abgehalten wird.
- Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte, wobel bei einer berichtenden Mitgliederversammlung die Punkte v bis vil (Neuwahlen) entfallen:
 - I. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 - II. Genehmigung des Protokolis der letzten Mitgliederversammlung
 - III. Berichte
 - Entlastung der Verbandsleitung
 - v. Neuwahl des Verbandspräsidenten
 - vt. Neuwahl der übrigen Verbandsleitung
 - vl. Neuwahl der Rechnungsprüfer
 - vii. Festsetzung der Beiträge
 - Anträge der Verbandsleitung
 - x. Anträge der Mitglieder
 - xi. Alfälliges
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aus folgenden Gründen innerhalb von sechs Wochen abzuhalten:
 - I. auf Beschluss der Verbandsleitung
 - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - III. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntei der Mitglieder
 - lv. auf schriftlichen Antrag der beiden Rechnungsprüfer
 - v. bei gleichzeitigem Rücktritt von mehr als der Häfte der Mitglieder der Verbandsleitung
- d. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin in geeigneter Wielse einzufaden. Dies kann aus Kostengründen auch durch Emalieinsdaung an die Vertreiter der Vereine erfolgen. Das Anberaumen der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Verbandsleitung, in Ausnahmefällen durch die Rechnungsprüfer.
- Bämtliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Verbandsleitung schriftlich einzureichen.
- Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen bei der Mitgliederversammlung in Beratung genommen und zur Absämmung gebracht werden. Anträge, die mündlich im Verlauf der Mitgliederversammlung zu den in Beratung stehenden Tagesordnungspunkten gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- g. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied besitzt zwei Stimmen. Dieses Stimmrecht kann von bis zu zwei mit Vollmacht ausgestättelen, volljährligen Vertretern des Vereins wahrgenommen werden. Die Vollmacht muss von dem aktuellen Vereinsvorsitzenden (Fräsident, Obmann, Sektionsielter oder entsprechend) oder von dem, vom Verein dem Landesverband in den Stammdaten bekanntgegebenen Vereinsvertreter unterzeichnet sein. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Verbandsieltung haben je eine Stimme, unterstützende Mitglieder sind nicht zömmberchtigt. Ehrenpräsidenten und Ehrenntglieder verlieren ihre Stimme, wenn sie als Mitglieder der Verbandsieltung oder als Vereinsvertreter auftreten.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

- h. Eine Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Sie ist nur gestattet, wenn ein Vereinsvertreter beide Stimmen seines eigenen Vereines auf sich vereinigt. Wenn ein Vereinsvertreter nachweislich seine Zugehörigkeit zu mehreren Vereinen geltend macht, so ist nur die Vertretung jenes Vereines zulässig, auf den sich seine Tätigkeit im vergangenen Jahr nachweislich überwiegend erstreckt hat oder für welchen er ordnungsgemäß beim NÖTTV gemeldet ist.
- i. Für den Fall der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet und vermindern bei jedem Abstimmungsvorgang die Anzahl der abzugebenden Stimmen.
- Mitglieder, die zu Beginn der Mitgliederversammlung mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- Neu aufgenommene Vereine sind erst nach sechsmonatiger Verbandszugehörigkeit stimmberechtigt, sofern ihnen die Mitgliederversammlung nicht mit Zweidrittelmehrheit ein vorzeitiges Stimmrecht verleiht.
- m. Bei der Wahl der Verbandsleitung sowie der Rechnungsprüfer sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Dies gilt sinngemäß auch für Anträge, welche sich mit der Enthebung derselbigen befassen.
- n. Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- o. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- p. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- q. Der Präsident ist gesondert zu wählen, die Wahl der restlichen Mitglieder der Verbandsleitung sowie der Rechnungsprüfer erfolgt üblicherweise en bloc, sofern nicht die Stimmberechtigten mehrheitlich eine einzelne Abstimmung verlangen. Die Stimmberechtigten k\u00f6nnen ferner mit einfacher Mehrheit verlangen, dass der Wahlgang geheim durchzuf\u00fchren ist, andernfalls erfolgt jede Wahl per Akklamation.
- r. Die Verbandsleitung hat einen Wahlvorschlag zu erstatten. Ordentliche Mitglieder k\u00f6nnen ebenfalls schriftliche Wahlvorschl\u00e4ge einbringen. Es gelten dabei die gleichen Fristen wie f\u00fcr die Einbringung von Antr\u00e4gen f\u00fcr die Mitgliedersammlung.
- s. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - i. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses
 - ii. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - iii. Wahl und Enthebung der Mitglieder der Verbandsleitung und der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der H\u00f6he der Mitgliedsbeitr\u00e4ge
 - v. Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft
 - vi. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
 - viii. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

C.3. Verbandsleitung

- a. Die Verbandsleitung stellt das oberste Führungsgremium dar und setzt sich aus Präsident, Finanz-Referent, Sportdirektor und dessen Stellvertreter, MuBA-Obmann und dessen Stellvertreter, Schriftführer und dessen Stellvertreter zusammen, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- b. Die Funktionsdauer der Verbandsleitung beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Verbandsleitung. Ausgeschiedene Verbandsleitungsmitglieder sind wieder wählbar.
- Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Verbandsleitungsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- d. Die Mitgliederversammlung kann die gesamte Verbandsleitung oder einzelne Mitglieder der Verbandsleitung jederzeit mit einfacher Mehrheit ihrer Funktion entheben.
- e. Die Verbandsleitung kann bei "Gefahr in Verzug" einzelne Verbandsleitungsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit von ihrer Funktion entheben. Dieser Vorgang ist allen Vereinen unmittelbar mitzuteilen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- f. Die Verbandsleitungsmitglieder k\u00f6nnen jederzeit schriftlich ihren R\u00fccktritt erkl\u00e4ren. Die R\u00fccktrittserkl\u00e4rung ist an die Verbandsleitung, im Falle des R\u00fccktrittes der gesamten Verbandsleitung an die Mitgliederversammlung zu richten. Der R\u00fccktritt der gesamten Verbandsleitung wird erst mit der Wahl einer neuen Verbandsleitung wirksam.
- g. Die Verbandsleitung hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Verbandsleitungsmitgliedes während des Jahres, oder falls die Funktion bei der letzten Wahl unbesetzt geblieben ist, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied für diese Funktion zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

- h. Die Verbandsleitung tritt mindestens viermal j\u00e4hrich zusammen. Sie ist beschlussf\u00e4hig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und der Pr\u00e4sident (oder zwei der Vizepr\u00e4sidenten) und mindestens die H\u00e4\u00e4fine der geladenen M\u00fcbildere anwesend sind.
- Wenn es die Statuten nicht anders bes\u00e4mmen, werden die Besch\u00fcsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 Jedes M\u00e4giele der Verbandsieltung hat eine S\u00fcmmen. F\u00fcr den Fall der Stimmengleichheit z\u00e4h\u00e4t die Stimme des
 Vers\u00dchunden depoelt.
- Mt. Ausnahme des Präsidenten k\u00f6nnen alle Mitglieder der Verbandsleitung im Rahmen des Verbandes zusätzlich auch andere Funktionen – außer als Rechnungspr\u00fcfer, Mitglied des Dizziplinar-Ausschusses oder Mitglied des Berufungs-Ausschusses – aus\u00e4ben.
- Beschlüsse über das Einbringen von Anträgen für die Mitgliederversammlung sind grundsätzlich von der Verbandsleitung zu fassen.
- In die Verbandsleitung k\u00f6nnen nur voll\u00e4hrige Personen gew\u00e4hit werden. Es d\u00fcrfen maximal zwei Mitglieder des gleichen Vereines der Verbandsleitung angeh\u00f6ren.
- Bei l\u00e4ngerer Verhinderung einzeiner Mitglieder der Verbandsleitung hat die Verbandsleitung andere Mitglieder der Verbandsleitung mit deren Vertretung zu betrauen.
- n. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich jedes Mitglied der Verbandsleitung seine Funktion ehrenamtlich und gewissenhaft auszuüben. Es gebührt jedem Mitglied jedoch ein Ersalz notwendiger und nachzuweisender Kosten. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann die Verbandsieltung für einen Funktionär eine pauschale Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer beschließen.
- o. Die Sitzungen sind regeimäßig zu besuchen, es sind stets die Interessen des Verbandes zu wahren, die Sitzungen der Verbandsleitung und der Ausschüsse als vertrauflich zu behandeln und die Tätigkeit nach den Beschlüssen dieser Gremien auszuüben. Diese Verpflichtung betrifft auch weitere Funktionäre, welche durch die Verbandsleitung bestahlt werden.
- p. Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen enthebt das betreffende Mitglied seines Amtes. Anträge auf befristete Nichtausübung der Funktion bedürfen der Genehmigung der Verbandsleitung.
- q. Die Mitglieder der Ausschüsse, sofern diese nicht bereits der Verbandsleitung angehören, werden durch diese bestellt.
- z. Die Verbandsleitung hat den Verband mit der Songfalt eines ordentlichen und gewässenhaften Organiverwalters im Rahmen der Statuten und gemäß den Beschlössen der Mitgliederversammlung zu führen. Sie hat Songe für einen geregelten Sportbetrieb im Sinne der in den Statuten genannten Verbandszwecke zu tragen und Bericht über die Tätigkeiten in der Mitgliederversammlung zu erstatten. Welters hat die Verbandsseltung für eine geordinete Verbandsgebarung zu sorgen, soditestens bis zu Beginn des neuen Rechnungsjahres einen Jahresvoranschlag zu erstellen, einen Rechnungsabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht vorzulegen, die Feststellungen der Rechnungssprüfer zu beachten und über die Finanzgebarung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Verbandsleitung kann im Bedarfsfall jederzeit nicht dauerhaft installierte Ausschüsse unter gielchzeitiger Festegung ihres Arbeitsumfanges und ihrer Arbeitsweise einrichten.
- t. Die Verbandsleitung ist befugt Dienstverhältnisse abzuschließen.
- u. Verbandsleitungsmitglieder

i. Präsident: Der Präsident ist Vertreter des Verbandes nach innen und nach außen. Alle Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Dokumente, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen. In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen der Präsident und der Finanz-Referent bei Beträgen über EUR 3.000.- gemeinsam. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen, diese bedürfen aber einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Er führt in allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz, im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Beim Ausscheiden des Präsidenten ist bis zur Kooptierung oder Neuwahl eines neuen Präsidenten von den restlichen Verbandsleitungsmitgliedern ein vorübergehender Vertreter zu bestimmen. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und kann, wenn durch Beschlüsse bei Versammlungen oder Sitzungen die Statuten des ÖTTV, des NÖTTV oder sonstige Bestimmungen verletzt werden, sein Veto einlegen. Er eröffnet, unterbricht und schließt alle Versammlungen und Sitzungen und ist berechtigt eine Redezeit festzulegen, bei ungebührlichem Verhalten den Ordnungsruf zu erteilen und bei dessen Nichtbeachtung den Ausschluss aus der Versammlung oder Sitzung auszusprechen. Er beruft die Sitzungen der Verbandsleitung spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Verbandsleitungssitzung abzuhalten.

II. Vizepräsidenten: Der Finanz-Referent, der Sportdirektor, der MuBA-Öbmann und der Schriftführer haben des Recht gleichzeitig die Funktion eines Vizepräsidenten auszuüben. Diese haben den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei nach Amtsführung zu unterstätzen. Nimmt keiner der berechtisten Ausschussvorsitzenden das Amt eines.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

- iii. Finanz-Referent: Der Finanz-Referent ist für die Finanzgebarung zuständig. Er wickelt den baren und unbaren Geldverkehr mit elektronischen Hilfsmitteln ab und ist bei Beträgen bis zu EUR 3.000,—allein zeichnungsberechtigt. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich, er hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Ferner hat er in jeder Sitzung der Verbandsleitung Bericht zu erstatten. Er ist spätestens bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres für die Erstellung eines Jahresvoranschlages verantwortlich und hat den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zu erstellen und der Verbandsleitung vorzulegen, welches den Abschluss den Rechnungsprüfern zuzuweisen hat. Weiters ist er verpflichtet, dem Präsidenten (über Auftrag dessen Vertreter) oder den Rechnungsprüfern jederzeit den gewünschten Einblick in die Kassengebarung zu gewähren. In allen Sitzungen des Finanz-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag kann er die Vorsitzführung einem anderen Mitglied delegieren. Er beruft Sitzungen des Finanz-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein.
- iv. Sportdirektor: Dem Sportdirektor obliegt die Leitung der sportlichen T\u00e4tigkeit. Er tr\u00e4gt die Letztverantwortung f\u00fcr die H\u00f6herentwicklung des Tischtennissportes und ist f\u00fcr die Erstellung eines Sportbudgets verantwortlich. In Absprache mit den zust\u00e4ndigen Referenten hat er f\u00fcr die Organisation von Verbandstrainings und Lehrg\u00e4ngen zu sorgen und ist f\u00fcr die Einberufung der Spieler zu nationalen und internationalen Bewerben sowie die Organisation der Betreuung verantwortlich. Bei der Bestellung der Trainer und im Bereich der Nachwuchsf\u00forderung kommt ihm die Letztverantwortung zu. In allen Sitzungen des Sport-Ausschusses f\u00fchrt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder \u00fcber seinen Auftrag wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Er beruft die Sitzungen des Sport-Ausschusses sp\u00e4testens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der H\u00e4lfte der Mitglieder des Sport-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

- v. MuBA-Obmann: Der MuBA-Obmann trägt die Letztverantwortung für die Organisation der Meisterschaften, der Cupbewerbe sowie der Ranglistenturniere. Weiters obliegt ihm die Letztverantwortung für die Administration und Registrierung der Vereine, Spielstätten und Spielern. In seinen Aufgabenbereich fällt die Verwaltung der Vereinsdaten mit elektronischen Hilfsmitteln. In allen Sitzungen des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Er beruft die Sitzungen des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten. Der MuBA-Obmann kann einzelne Ausschussmitglieder, aber auch Mitglieder der Verbandsleitung innerhalb seines Tätigkeitsbereiches mit Vollmachten ausstatten und mit der Überwachung von Wettkämpfen betrauen.
- vi. Schriftführer: Der Schriftführer verfasst mit elektronischen Hilfsmitteln die Protokolle von den Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Verbandsleitung, sofern nicht andere Personen mit dieser Aufgabe betraut werden. Er unterstützt den Präsidenten bei sämtlichen schriftlichen Arbeiten des Verbandes. Er trägt die Letztverantwortung für die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen sowie für die Präsentation und die Vermarktung des Verbandes in der Öffentlichkeit. Außerdem hat er die Verbandsleitung über anfallende Jubiläen von Mitgliedsvereinen in Kenntnis zu setzen sowie dieser die Ehrung verdienter Vereinsfunktionäre vorzuschlagen. In allen Sitzungen des Innovations-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Er beruft die Sitzungen des Innovations-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Innovations-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten.
- Sportdirektor-Stellvertreter: Der Sportdirektor-Stellvertreter hat den Sportdirektor bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsausübung zu unterstützen.
- viii. MuBA-Obmann-Stellvertreter: Der MuBA-Obmann-Stellvertreter hat den MuBA-Obmann bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsausübung zu unterstützen.
- ix. Schriftführer-Stellvertreter: Der Schriftführer-Stellvertreter hat den Schriftführer bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsausübung zu unterstützen.

C.4. Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung zur Überwachung der finanziellen Gebarung, gleichzeitig mit der Verbandsleitung und für die gleiche Funktionsperiode gewählt. Sie dürfen nicht der Verbandsleitung angehören, haben aber das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsleitung teilzunehmen.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle. Zu diesem Zweck sind sie befugt, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. Weiters haben sie den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Monaten nach dessen Erstellung zu überprüfen und Bericht darüber in der Verbandsleitung zu erstatten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte ist besonders einzugehen. Die Verbandsleitung hat die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. In der Mitgliederversammlung ist von den Rechnungsprüfern über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zu berichten. In der wählenden Mitgliederversammlung können die Rechnungsprüfer den Antrag auf Entlastung der Verbandsleitung und des Finanz-Referenten stellen.

Die Rechnungsprüfer können von der Verbandsleitung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine solche einberufen.

Die für die Verbandsleitung geltenden Bestimmungen in den Punkten b, c, d, f, g und n gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

C.5. Sport-Ausschuss

Der Sport-Ausschuss ist für alle sportlichen Belange des Verbandes verantwortlich und besteht aus dem Sportdirektor, dem Sportdirektor-Stellvertreter, dem Sportkoordinator, dem Trainer-Referenten, dem Herren-Referenten, dem Damen-Referenten, dem NW-männlich-Referenten, dem NW-weiblich-Referenten, den Regional-Referenten, dem Nachwuchs-Spitzensport-Referenten, dem Schulsport-Referenten, dem Breitensport Referenten, dem Behindertensport-Referenten und dem Senioren-Referenten.

Dieser Ausschuss hat für die Höherentwicklung des Tischtennissportes, die Nachwuchsförderung, die Bestellung und Fortbildung der Trainer sowie die Beschickung von nationalen und internationalen Bewerben zu sorgen. Er setzt das selbst erstellte und von der Verbandsleitung genehmigte Sportbudget um.

Jährlich haben mindestens zwei Sitzungen dieses Ausschusses stattzufinden.

- a. Sportdirektor: siehe Punkt iv
- b. Sportdirektor-Stellvertreter: siehe Punkt-vii
- c. Sportkoordinator: Der Sportkoordinator unterstützt den Sportdirektor bei den administrativen T\u00e4tigkeiten. Seine Funktion umfasst die Umsetzung der Sportentwicklungspl\u00e4ne von Land und Verband, die Begleitung von Projekten, die Betreuung und Unterst\u00fctzung bei der Werbung und Organisation neuer Mitgliedsvereine und das Verfassen sowie Erfassen von sportrelevanten Dokumentationen und Daten. Der Sportkoordinator ist \u00fcberdies f\u00fcr die Organisation \u00fcberregionaler Vergleichsk\u00e4mpfe zust\u00e4ndig. Au\u00dberdem ist er f\u00fcr die F\u00forderung des Tischtennissportes in der breiten \u00fcffentlichkeit verantwortlich. Er f\u00fchrt eine enge Zusammenarbeit mit den Dachverb\u00e4nden.
- d. Trainer-Referent: Der Trainer-Referent ist für die Organisation und Fortbildung der Trainer, Lehrwarte Instruktoren und Übungsleiter verantwortlich. Er hat Übungsleiterkurse zu organisieren und staatliche Lehrwarte- Instruktoren- und Trainerausbildungen zu bewerben. Die Bestellung der Trainer für internationale und nationale Wettkämpfe, Verbandstrainings und Lehrgänge in Absprache mit dem Sportdirektor gehören zu den Aufgaben des Trainer Referenten. Ihm obliegt die überregionale Koordination des Verbandstrainings.
- e. Herren-Referent: Der Herren Referent ist für die sportlichen Belange bei den Herren, speziell für die Höherentwicklung im Bereich des Spitzensportes, verantwortlich. Die Erstellung eines Förderkonzeptes, die Organisation von Verbandstrainings und Lehrgängen sowie die Nominierung der Herrenkader in Absprache mit dem Sportdirektor gehören zu den Aufgaben des Herren Referenten. Außerdem ist er für die Organisation überregionaler Vergleichskämpfe zuständig und tritt bei solchen Veranstaltungen als offizieller Verbandskapitän auf.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

- f. e. Damen-Referent: Der Damen-Referent ist für die Entwicklung des Tischtennissportes bei den Damen verantwortlich. Die Erstellung eines Förderkonzeptes, die Organisation von Verbandstrainings und Lehrgängen sowie die Nominierung der Damenkader in Absprache mit dem Sportdirektor gehören zu den weiteren Aufgaben des Damen-Referenten.
- g. NW männlich-Referent: Der NW männlich Referent ist für die Heranführung des männlichen Nachwuchses an den Spitzensport verantwortlich. Die Erstellung eines Förderkonzeptes, die Organisation von Verbandstrainings und Lehrgängen sowie die Nominierung der männlichen Nachwuchskader in Absprache mit dem Sportdirektor gehören zu den Aufgaben des NW männlich Referenten.
- h. NW weiblich-Referent: Der NW weiblich Referent ist für die Entwicklung des Tischtennissportes beim weiblichen Nachwuchs verantwortlich. Die Erstellung eines F\u00f6rderkonzeptes, die Organisation von Verbandstrainings und Lehrg\u00e4ngen sowie die Nominierung der weiblichen Nachwuchskader in Absprache mit dem Sportdirektor geh\u00f6ren zu den Aufgaben des NW weiblich Referenten.
- f. Regional-Referenten: Der Regional-Referent Nord, Ost, Süd, West bzw. Mitte ist für die Höherentwicklung des Tischtennissportes und die Nachwuchsförderung in der jeweiligen Region verantwortlich. In den Bereich der Nachwuchsarbeit fällt insbesondere die Erstellung eines Förderkonzeptes, die Organisation von



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

- Verbandstrainings und Lehrgängen sowie die Formulierung von Vorschlägen für die Nominierung von Sportlern in die entsprechenden Nachwuchskader.
- g. Nachwuchs-Spitzensport-Referent: Der Nachwuchs-Spitzensport-Referent koordiniert gemeinsam mit dem Sportdirektor und dem Sportkoordinator die NÖTTV-Auswahlmannschaften bei Österreichischen Meisterschaften. Er organisiert – in Absprache mit dem Sportdirektor – das Nachwuchs-Spitzensport-Training in den Österreichischen Leistungszentren.
- i. h. Schulsport-Referent: Der Schulsport-Referent ist für die Entwicklung des Tischtennissportes im schulischen Bereich verantwortlich. Er organisiert die Schulmeisterschaften und hält Kontakt mit dem Landesschulrat der Bildungsdirektion sowie den Schulen. Er unterstützt die Vereine den Tischtennissport den Schulen näher zu bringen und ist auch für die Fortbildung des Lehrpersonals im Bereich des Tischtennissportes verantwortlich. Der Schulsport-Referent ist der erste Ansprechpartner in Bezug auf Tischtennis-Schulprojekte.
- j. Breitensport-Referent: Der Breitensport Referent ist für die Förderung des Tischtennissportes in der breiten Öffentlichkeit verantwortlich. Die Werbung neuer Mitglieder sowie die Betreuung bis zum Erwerb der Mitgliedschaft gehören zu den Aufgaben des Breitensport Referenten. Er führt eine enge Zusammenarbeit mit den Dachverbänden.
- k. i. Behindertensport-Referent: Der Behindertensport-Referent ist für die Integration und Interessensvertretung der Behindertensportler im Verband zuständig. Er hält Kontakt mit dem Versehrtensportverband.
- j. Senioren-Referent: Der Senioren-Referent ist für die Entwicklung des Tischtennissportes bei den Senioren verantwortlich. In seinen Verantwortungsbereich fällt auch die Organisation gemeinsamer Reisen zu internationalen Seniorenmeisterschaften.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

C.6. Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss (MuBA)

Der Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss hat für die Organisation und Durchführung der Meisterschaften, der Cupbewerbe und Ranglistenturniere zu sorgen und besteht aus dem MuBA-Obmann, dem MuBA-Obmann-Stellvertreter, dem Pass-Referenten, dem Spielplatz-Referenten, dem Schiedsrichter-Referenten, dem Ranglisten-Referenten, dem Turnier-Referenten, dem Liga-Referenten, dem Cup-Referenten, dem ZM-Referenten, den MS-Referenten und dem Bundesliga-Referenten.

Dieser Ausschuss erstellt die Meisterschafts- und Cupausschreibungen und lässt diese durch die Verbandsleitung genehmigen. Er beglaubigt sämtliche Wettspielergebnisse und entscheidet über alle Einsprüche (Proteste) der Meisterschaften, der Cupbewerbe sowie Turniere in erster Instanz. Er überprüft die Spielberechtigung von Einzelpersonen und stellt die Spielberechtigungen aus. Außerdem überprüft und ändert er die Spielernomination nach den von der Mitgliederversammlung und der Verbandsleitung festgelegten Richtlinien. Er gibt periodisch Tabellen und Ranglisten heraus und veröffentlicht alle Spielergebnisse. Am Ende der Meisterschaftssaison sorgt er für den Versand der Meisterschaftsurkunden an die Vereine. Er nimmt die Anmeldungen und Abmeldungen der Spieler entgegen und führt eine entsprechende Spielerkartei. Er bestimmt und genehmigt alle möglichen Wettspielverlegungen.

Er setzt die Höhe der Nenngelder, Gebühren und Ordnungsstrafen, die Disziplinarstrafen und Gebühren im Rechtsmittelverfahren fest, die als Anhang zur Meisterschaftsausschreibung veröffentlich werden. Jährlich haben mindestens zwei Sitzungen dieses Ausschusses stattzufinden.

- a. MuBA-Obmann: siehe Punkt- v
- b. MuBA-Obmann-Stellvertreter: siehe Punkt viii
- c. Pass-Referent: Der Pass-Referent ist für die Spieleranmeldungen und -abmeldungen zuständig, stellt die Spielberechtigungen fest und ist für weitere Vertragsformen zuständig, wie begrenzte Spielberechtigung und Sekundäreinsatz. Zur Verwaltung der Spielerkartei bedient er sich elektronischer Hilfsmittel.
- d. Spielplatz-Referent: Der Spielplatz-Referent überprüft und genehmigt die von den Vereinen angegebenen Spielstätten gemäß dem ÖTTV-Handbuch und anhand der Meisterschaftsausschreibung.
- e. Schiedsrichter-Referent: Der Schiedsrichter-Referent ist für die Ausbildung von Schiedsrichtern und deren Einsatzplanung für die Meisterschafts- und Cupbewerbe zuständig. Die Einteilung der Schiedsrichter hat nach Maßgabe und unter Berücksichtigung geografischer Gesichtspunkte zu erfolgen.
- f. Ranglisten-Referent: Der Ranglisten-Referent ist für die Konzeption, Erstellung und periodische Veröffentlichung von Ranglisten verantwortlich. Die Ranglisten berücksichtigen die jeweiligen Spielsysteme und sind die Basis für über den Landesbereich hinausgehende Ranglisten oder Bewertungssysteme.
- g. Turnier-Referent: Der Turnier-Referent ist für die Genehmigung von Turnieren zuständig. Er überwacht die Einhaltung der Durchführungsrichtlinien und koordiniert die Termine unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Veranstaltungen.
- h. Liga-Referent: Der Liga-Referent ist für die Organisation und Durchführung der Landesliga- und der Oberligameisterschaft zuständig. Er führt die Auslosung durch, behandelt Spielverlegungen, beglaubigt Ergebnisse im Auftrag des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses und gibt periodisch Tabellen und Ranglisten heraus. Er ist für die Umsetzung und Einhaltung der vom Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und von der Verbandsleitung festgelegten Spielsysteme und Meisterschaftsausschreibungen verantwortlich.
- Cup-Referent: Der Cup-Referent ist f
 ür die Organisation (Auslosung, Festlegung der Spielorte, Ergebniserfassung und -ver
 öffentlichung) und Durchf
 ührung der Cupbewerbe verantwortlich.
- j. ZM-Referent: Der ZM-Referent ist für die Organisation (Auslosung, Festlegung der Spielorte, Ergebniserfassung und -veröffentlichung) und Durchführung der zentralen Meisterschaften des Nachwuchses, der Damen und der Senioren verantwortlich.
- k. MS-Referenten: Die MS-Referenten sind für die Organisation und Durchführung der Meisterschaften in der jeweiligen Region verantwortlich. Jeder MS-Referent hält in der zugeteilten Region Gruppensitzungen ab, behandelt Spielverlegungen, beglaubigt Ergebnisse im Auftrag des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses und gibt periodisch Tabellen und Ranglisten heraus. Er ist für die Umsetzung und Einhaltung der vom Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und von der Verbandsleitung festgelegten Spielsysteme und Meisterschaftsausschreibungen verantwortlich.
- Bundesliga-Referent: Der Bundesliga-Referent vertritt die Interessen der niederösterreichischen Bundesligavereine gegenüber dem ÖTTV.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

C.7. Innovations-Ausschuss

Der Innovations-Ausschuss ist für die Höherentwicklung des Verbandes durch Innovationen verantwortlich und besteht aus dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Presse-Referenten, dem Marketing-Referenten, dem IT-Referenten und maximal zehn weiteren Referenten und/oder Mitgliedern.

Dieser Ausschuss greift alle neuen Ideen in Bezug auf Organisation, Sport, Wettspiele und Vermarktung auf und erarbeitet Strategien, Konzepte und Lösungsansätze, die dem Wohle des Tischtennissportes und der Höherentwicklung des Verbandes dienen.

Jährlich haben mindestens zwei Sitzungen dieses Ausschusses stattzufinden.

- a. Schriftführer: siehe Punkt vi
- Schriftführer-Stellvertreter: siehe Punkt ix
- c. Presse-Referent: Der Presse-Referent ist für alle Aufgaben im Bereich der Pressearbeit zuständig und hält Kontakt zu allen Medien-Arten. Er ist auch für die Pressearbeit bei Veranstaltungen des Verbandes zuständig.
- d. Marketing-Referent: Der Marketing-Referent führt seine Agenden im Bereich des Marketings. Er ist für die Vermarktung des Verbandes und des Tischtennissportes verantwortlich. Seine entwickelten Konzepte werden global vom Verband, regional von den Vereinen umgesetzt. Bei Veranstaltungen des Verbandes obliegt ihm das Marketing.
- e. IT-Referent: Der IT-Referent ist für den sinnvollen Einsatz und die optimale Nutzung der verfügbaren Informationstechnologien verantwortlich. Er berät und unterstützt den Verband in allen informationstechnologischen Fragen. Zu seinen Hauptaufgaben zählen die Erstellung und Wartung einer ansehnlichen Verbandshomepage, die Einrichtung eines automatisierten Ergebnisdienstes sowie auf Sicht die Schaffung eines Portals zur Erledigung verschiedener administrativer Tätigkeiten.
- f. weitere Referenten und Mitglieder: Den weiteren Mitgliedern sind keine fix definierten Aufgaben zugeordnet. Sie sind vor allem Ideengeber, haben im Ausschuss beratende Stimme und k\u00f6nnen vom Schriftf\u00fchrer mit Sonderaufgaben betraut werden. Einzelne Mitglieder k\u00f6nnen auch die Funktion eines Referenten mit fix zugeteiltem Aufgabenbereich erlangen, wenn dies der Schriftf\u00fchrer oder der Ausschuss f\u00fcr notwendig erachtet. Die Funktionsbezeichnung muss jedoch nicht zwingend die Endung "-Referent" enthalten.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

C.8. Disziplinar-Ausschuss und Disziplinarwesen

- a. Der Disziplinar-Ausschuss entscheidet in Disziplinarsachen durch Mehrheitsbeschluss. Er besteht aus vier Mitgliedern und einer beliebigen Anzahl an Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder wählen durch einfache Mehrheit aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder dürfen weder der Verbandsleitung noch dem Berufungs-Ausschuss angehören. Das Ersatzmitglied ersetzt ein Mitglied bei Befangenheit oder Verhinderung. Der Vorsitzende stimmt grundsätzlich nicht mit, nur bei Stimmengleichheit kommt ihm die ausschlaggebende Stimme zu. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse zur Entscheidung vorzubereiten und nach der Abstimmung schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Ist der Vorsitzende verhindert, kann von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- b. Disziplinarvergehen sind: Verstöße gegen die Bestimmungen des ÖTTV und des NÖTTV, Nichtbefolgung der Anordnungen der Verbandsorgane und deren Mitglieder, gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem Tischtennissport, unsportliche Handlungen, Beleidigung von Verbandsorganen und deren Mitgliedern sowie Handlungen, die das Ansehen oder das Vermögen des NÖTTV schädigen können.
- Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:
 - i. schriftliche Rüge
 - ii. bedingte oder unbedingte Geldstrafen von EUR 30,-- bis EUR 500,--
 - bedingte oder unbedingte Sperren von acht Tagen bis zu fünf Jahren
 - über Mitgliedsvereine auch mit Zustimmung der Verbandsleitung Ausschluss aus dem Verband.
- d. Der Disziplinar-Ausschuss greift Disziplinarsachen entweder von sich aus oder auf Anzeige auf. Der Beschuldigte ist – sofern der Disziplinar-Ausschuss nicht mit Zurücklegung oder Einstellung vorgeht – zur Anhörung zu laden. Er kann sich auch schriftlich äußern. Sämtliche Organe und Mitglieder von Mitgliedsvereinen sind zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren verpflichtet. Diese Pflicht kann durch Sperre durchgesetzt werden.
- e. Der Disziplinar-Ausschuss erkennt auf
 - i. Zurücklegung der Anzeige (vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens)
 - Einstellung des Disziplinarverfahrens oder
 - iii. Schuldspruch samt Ersatz der angefallenen Barauslagen.
- f. Eine Berufung ist nur gegen einen Schuldspruch zulässig.

C.9. Berufungs-Ausschuss

- a. Der Berufungs-Ausschuss ist für die Beurteilung aller verbandsinterner Berufungen in zweiter Instanz verantwortlich. Er besteht aus vier Mitgliedern und einer beliebigen Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche weder der Verbandsleitung noch dem Disziplinar-Ausschuss angehören dürfen. Eines der Ersatzmitglieder ersetzt ein Mitglied im Falle dessen Befangenheit oder Verhinderung.
- b. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder wählen durch einfache Mehrheit aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Dieser hat die Aufgabe, die Beschlüsse zur Entscheidung vorzubereiten und nach der Abstimmung im Ausschuss schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Für den Fall der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- c. Ist der Vorsitzende verhindert, kann von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden hat das an Lebensjahren älteste Mitglied vorübergehend die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahrzunehmen.
- d. Der Berufungs-Ausschuss hat das Recht, sämtliche Mitglieder des Verbandes sowie deren Mitglieder als Zeugen vorzuladen und diese, falls sie der Aufforderung nicht nachkommen, bis zu ihrem Erscheinen zu sperren. Die Entscheidung erfolgt mittels eines schriftlichen Beschlusses. Der Ausschuss kann alle in den Statuten verankerten Disziplinarstrafen verhängen, welche in ein Strafregister aufzunehmen sind.
- e. Der Vorsitzende des Berufungs-Ausschusses hat das Recht, an Sitzungen der Verbandsleitung teilzunehmen.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

C.10. Finanz-Ausschuss

Der Finanz-Ausschuss ist für die finanziellen Belange des Verbandes zuständig. Er besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.

- a. Finanz-Referent: siehe Punkt iii
- Mitglieder: Zusätzlich k\u00f6nnen maximal vier Mitglieder in den Ausschuss aufgenommen werden. Diese unterst\u00fctzen den Finanz-Referenten in seiner Arbeit.

D. RECHTSMITTEL

D.1. Rechtsmittelverfahren

- a. Der Rechtsmittelweg erstreckt sich grundsätzlich von den Ausschüssen (Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und Disziplinar-Ausschuss) in erster Instanz zum Berufungs-Ausschuss in zweiter Instanz und dem Berufungsgericht des ÖTTV in dritter Instanz.
- b. Die Ausschüsse (Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und Disziplinar-Ausschuss) entscheiden über Einsprüche (Proteste), welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, in erster Instanz mit Beschluss. entweder von sich aus oder über Antrag eines Verbandsmitgliedes nach Entrichtung der gesondert festgesetzten Gebühren.
- c. Gegen Entscheidungen der vorgenannten Ausschüsse ist binnen 14 Tagen ab deren Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungs-Ausschuss des NÖTTV in zweiter Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder per Mail beim Vorsitzenden des in erster Instanz entscheidenden Ausschusses einzubringen, kann aber auch beim Vorsitzenden des Berufungs-Ausschusses eingebracht werden. Die Berufung gilt nur dann als eingebracht, wenn sie fristgerecht einlangt und die Rechtsmittelgebühr bis zum Ablauf der Berufungsfrist auf das Konto des NÖTTV eingezahlt wird. Der Berufungs-Ausschuss entscheidet mit Beschluss.
- d. Gegen Entscheidungen des Berufungs-Ausschusses ist eine Berufung an das Berufungsgericht des ÖTTV in dritter und letzter Instanz binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Berufungs-Ausschusses nur dann zulässig, wenn die Entscheidung den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes vorsieht. Ansonsten sind Entscheidungen des Berufungs-Ausschusses nicht anfechtbar.
- e. Sämtliche Einsprüche, Proteste und Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

D.2. Schiedsgericht

- a. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vertretern ordentlicher Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder ein Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Verbandsleitung zwei Vertreter ordentlicher Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch die Verbandsleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei weitere Vertreter ordentlicher Mitglieder als Schiedsrichter namhaft. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen Nach Verständigung durch die Verbandsleitung wählen die so namhaft gemachten Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit einen fünften Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Verbandsleitung

E. Auflösung des Verbandes

- a. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- Die letzte Verbandsleitung muss die freiwillige Auflösung
- der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
- d. in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
- Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Verbandszweckes nach Abdeckung der Passiva allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
- f. Sowohl bei einer freiwilligen als auch bei einer behördlichen Auflösung fließt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zu. Dies gilt auch für den Fall, dass der bisher gemeinnützige Vereinszweck entfällt.
 - b. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinn der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes A.2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Unter dieser Voraussetzung kann das Vereinsvermögen auch unter den It. BAO gemeinnützigen Mitgliedsvereinen aufgeteilt werden und ist von diesen wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
 - c. Die letzte Verbandsleitung hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Mitglieder



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Mitglieder ➤ MIST (1)

Die Sportunion Raiffeisenbank Mistelbach Sektion Tischtennis stellt zur Mitgliederversammlung des NÖTTV am Sonntag 13.9.2020 folgenden Antrag:

Auf Spielsystemänderung im Mannschaftskampf ab 2. Landesliga abwärts

Die Mannschaftsspiele sind mit Dreiermannschaften auf einem oder zwei Tischen nach einer fix definierten Spielreihenfolge für die Heim- und Gastmannschaft zu bestreiten.

Spiel 1 Heim A1 : Gast B2; 2 A2: B1; 3 A3: B3; 4 A1: B1; 5 A3:

B2; 6 A2: B3; 7 Doppel



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Mitglieder ➤ MIST (1)

Es werden alle Einzelspiele ausgespielt, falls die Begegnung 3:3 steht wird ein Doppel als Entscheidung gespielt. Der Sieger eines Mannschaftsspiels erhält 3 Punkte, bei einem 3:3 vor dem Doppel erhält der Verlierer nach dem Doppel 2 Punkte. Der Verlierer in einem ausgetragenen Spiel vor dem Doppel erhält 1 Punkt und in einem nicht ausgetragenen Spiel 0 Punkte. Die Nominierung der Doppelpaarungen kann vor dem notwendigen Doppel erfolgen.

Die Positionen A1 und B1 werden mit den stärksten Spielern der jeweiligen Mannschaft belegt (RC-Ranglistenpunkte), A2, A3 sowie B2, B3 kann unabhängig von der Rangliste und Spielstärke vorgenommen werden. Der Einsatz eines 4. Spieler im Doppel ist pro Mannschaft bei einem Mannschaftsspiel gestattet.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Mitglieder ➤ MIST (1)

Begründung: Durch die Streichung von drei Einzel, werden die Begegungen auf einen zeitlich festeren Rahmen gebracht (Spieldauer auf ca. 2,5 – 3,0 Stunden). Damit sollten knappe Begegnungen deutlich schneller über die Bühne gebracht werden können, was für Abendspiele unter der Woche positiv wäre um nicht nach 0.00 Uhr erst die Halle zu verlassen. Für Berufstätige ist das in der Woche nur mit Mühe zu verkraften, daher wäre eine kürzere Spieldauer vorteilhaft. Weiters wäre der Samstag für Mannschaften mit kurzer Anfahrtszeit durch die verkürzte Spieldauer attraktiver, da davor oder danach mehr Zeit für andere Dinge bleibt (z.B. Familie). Nach Gesprächen innerhalb wie außerhalb unseres Vereines ist mir deutlich geworden, dass unser Standpunkt keine Einzelmeinung darstellt. Darüber hinaus kennen wir mehrere Tischtennisspieler, die aus den beschriebenen Gründen aus dem Wettkampfsport ausgestiegen sind.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Mitglieder ➤ MIST (1)

Mögliche Nachteile:

Durch die Änderung ist das Meisterschaftspiel bei 4 gewonnen Spielen entschieden, es werden aber alle 6 Einzel gespielt, auch wenn sie aufs Gesamtergebnis keinen Einfluss mehr haben. Beim jetzigen Spielsystem ist es nur ein Spiel das keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis hat.

Das Doppel entfällt für Begegnungen die schon durch die Einzel entschieden werden.

Im Interesse vieler Sportkammeraden und im Interesse der Entwicklung des Tischtennissports bitten wir zu überlegen, inwieweit ein neues Spielsystem möglich ist. Natürlich haben bestehende Traditionen immer eine gewisse Unangreifbarkeit, aber Gedanken den Sport attraktiver zu machen sollten frei und einer Überlegung wert sein.

Mit sportlichen Grüßen Eduard Herzog Sektionsleiter TT Sportunion Raiffeisenbank Mistelbach



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Mitglieder ➤ MIST (2)

Die Sportunion Raiffeisenbank Mistelbach Sektion Tischtennis stellt zur Mitgliederversammlung des NÖTTV am Sonntag 13.9.2020 folgenden Antrag:

Ab UNTERLIGA abwärts sollten die Heimspieltermine die jeweiligen Trainingstage des Vereines von Montag bis Samstag sein und nicht nur der Samstag.

Die Vereine müssen bei ihrer Nennung zu der Mannschaftsmeisterschaft ihren Heimspieltag für die jeweiligen Mannschaften bekanntgeben.

Eine Änderung des Spieltages soll wie bisher bei beidseitigem Einverständnis möglich sein.

Niederösterreich und das Burgenland sind die einzigen Landesverbände wo noch ein einheitlicher Pflichttermin mit Samstag festgeschrieben ist.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Mitglieder ➤ MIST (2)

Begründung:

Es wird in den unteren Spielklassen in der heutigen Zeit immer schwieriger und mühsamer Spieler für Samstagtermine zu finden, denn die Freizeitangebote werden immer mehr und verlockender aber auch die junge Familie denen das Wochenende gehören soll, machen eine Mannschaftszusammenstellung schwierig. Es gibt inzwischen viele Dinge die wichtiger sind als ein Tischtennis Mannschafts-Wettkämpf am Wochenende. Womöglich liegen die Gründe noch tiefer, darin das Menschen grundsätzlich weniger gruppenbezogen denken und außerhalb ihrer Arbeit weniger selbstverständlich Verpflichtungen eingehen wollen.



Guntramsdorf, 13. September 2020

Anträge der Mitglieder ➤ MIST (2)

Ab Unterliga abwärts sind die Wegzeiten meist unter einer Stunde und daher die Begründung der langen Anfahrtszeit nicht gegeben. Die Spielbeginnzeiten können zwischen 18 und 19:30 Uhr sein. Wird auch in den anderen LV meist so durchgeführt.

Jugendliche haben am Samstag schon schulfrei und können daher auch freitags spielen. Wenn man am Freitag keine Halle zur Verfügung hat kann man noch immer auf Samstag ausweichen.

Um den neuen Zeitgeist, der ja nicht nur im Tischtennis herrscht, zu entsprechen, ist hier eine Änderung angemessen bzw. erforderlich.

MspG Eduard Herzog Sektionsleiter-TT Sportunion Raiffeisenbank Mistelbach



Guntramsdorf, 13. September 2020

Ehrungen



Guntramsdorf, 13. September 2020

Ehrennadel in Bronze

Mathias Neuwirth

UTTC Waidhofen/Thaya



Guntramsdorf, 13. September 2020

Allfälliges



Guntramsdorf, 13. September 2020

DANKE ...

- ... für die gute Zusammenarbeit!
- ... für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung!
- ... für die Aufmerksamkeit!



Guntramsdorf, 13. September 2020

Das war die Mitgliederversammlung 2020.

Die Verbandsleitung bedankt sich sehr herzlich für Ihr Kommen und steht für Fragen und Anregungen gerne noch zur Verfügung!